

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1875)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

**Abonnementspreis:**

Für die Stadt Solothurn:  
 Halbjährl. Fr. 4. 50.  
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.  
 Franco für die ganze Schweiz:  
 Halbjährl.: Fr. 5. —  
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.  
 Für das Ausland pr. Halbjahr franco:  
 Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

**Schweizerische****Kirchen-Zeitung.**

Für Italien Fr. 5. 50.  
 Für Amerika Fr. 8. 50.

**Einkaufsgebühr:**  
 10 Cts. die Petitzeile  
 (8 Pfg. RM. für  
 Deutschland.)

Ercheint  
 jeden Samstag  
 1 Bogen stark.

Briefe und Gelder  
 franco.

**Aus der Encyklika Papst Pius IX.  
über das Jubiläum des Jahres  
1875,**

d. d. 24. Dezember 1874.

**PIUS PP. IX.**

Venerabiles Fratres et dilecti filii  
salutem et apostolicam benedictionem.

Gravibus Ecclesiae et hujus saeculi calamitatibus ac divini praesidii implorandi necessitate permoti nunquam Nos Pontificatus Nostri tempore excitare praetermissimus christianum populum, ut Dei Majestatem placare et caelestem Clementiam sanctis vitae moribus, poenitentiae operibus, et piis supplicationum officiis promereri admitteretur. In hunc finem pluries spirituales indulgentiarum thesauros Apostolica liberalitate Christi fidelibus reservavimus, ut inde ad veram poenitentiam incensum et per reconciliationis sacramentum a peccatorum maculis expiati ad thronum gratiae fidentius accederent, ac dignificerentur et eorum preces benigne a Deo exciperentur. Hoc autem uti alias, sic praesertim occasione Sacrosancti Oecumenici Vaticani Concilii praestandum censuimus, ut gravissimum opus ad Ecclesiae universae utilitatem institutum, totius pariter Ecclesiae precibus apud Deum adjuvaretur, ac suspensa licet ob temporum calamitates ejusdem Concilii celebratione, Indulgentiam tamen in forma Jubilaei consequendam ea occasione promulgatam, in sua vi, firmitate, et vigore manere, uti manet adhuc, ad populi fidelis bonum ediximus et declaravimus. Verum procedente miserorum temporum cursu, adest jam annus septuagesimus quintus supra millesimum octingentesimum, annus nempe qui sacrum illud temporis spatium signat, quod sancta majorum nostrorum consuetudo, et Romanorum Pontificum Praedecessorum Nostrorum instituta universalis Jubilaei solemnitati celebranda consecrarunt. Quanta Jubilaei annus, ubi tranquilla Ecclesiae tempora illum rite celebrari annuerunt, veneratione et religione sit cultus, vetera ac recentiora historiae monumenta testantur; habitus enim semper fuit uti

annus salutaris expiationis totius christiani populi, uti annus redemptionis et gratiae, remissionis et indulgentiae, quo ad hanc Almam Urbem Nostram et Petri Sedem ex toto orbe concurreretur, et fidelibus universis ad pietatis officia excitatis cumulatissima quaeque reconciliationis et gratiae praesidia in animarum salutem offerebantur. Quam piam sanctamque solemnitatem hoc ipsum nostrum saeculum vidit, cum nempe Leone XII fel. record. Praedecessore Nostro Jubilaeum anno 1825. indidente, tanto christiani populi fervore hoc beneficium exceptum fuit, ut idem Pontifex perpetuum in hanc Urbem peregrinorum per totum annum concursum adfuisse, et religionis, pietatis, fidei, caritatis, omniumque virtutum splendorem in ea mirifice eluxisse gratulari potuerit. Utinam ea nunc Nostra et civilium ac sacrarum rerum conditio esset, ut quam Jubilaei maximi solemnitatem anno hujus saeculi 1850 occurrentem, propter luctuosam temporum rationem, Nos omittere debuimus, nunc saltem feliciter celebrare possemus juxta veterem illum ritum et morem, quem majores nostri servare consueverunt! At, Deo sic permittente, non sublata sed aucta magis in dies sunt magnae illae difficultates, quae tunc temporis Nos ab indicendo Jubilaeo prohibuerunt. Verumtamen reputantes Nos animo tot mala quae Ecclesiam affligunt, tot conatus hostium ejus ad Christi fidem ex animis revellendam, ad sanam doctrinam corrumpendam et impietatis virus propagandum conversos, tot scandala quae in Christo credentibus ubique obiciuntur, corruptelam morum late manantem ac turpem divinum humanorumque jurium eversionem tam late diffusam, tot secundam ruinis, quae ad ipsum recti sensum in hominum animis labefactandum spectat, ac considerantes in tanta congerie malorum, majori etiam Nobis pro Apostolico Nostro munere cura esse debere, ut fides, religio ac pietas muniatur ac vigeat, ut precum spiritus late foveatur et augeatur, ut lapsi ad cordis poenitentiam et morum emendationem excitentur, ut peccata, quae iram Dei meruerunt,

sanctis operibus redimantur, quos ad fructus maximi Jubilaei celebratio praecipue dirigitur; pati Nos non debere putavimus, ut hoc salutari beneficio, servata ea forma, quam temporum conditio sinit, christianus populus hac occasione destitueretur, ut inde confortatus spiritu in viis justitiae in dies alacrior incedat, et expiatus culpis facilius ac uberius divinam propitiationem et veniam assequatur. Excipiat igitur universa Christi militans Ecclesia voces Nostras, quibus ad ejus exaltationem, ad Christiani populi sanctificationem et ad Dei gloriam universale maximumque Jubilaeum integro anno 1875, proxime insequenti duraturum indicimus, annunciamus et promulgamus; cujus Jubilaei causa et intuitu superius memoratam indulgentiam occasione Vaticani Concilii in forma Jubilaei concessam, ad beneplacitum Nostrum et hujus Apostolicae Sedis suspendentes ac suspensam declarantes, caelestem illum thesaurum latissime recludimus, quem ex Christi Domini ejusque Virginis Matris omniumque sanctorum meritis passionibus ac virtutibus comparatum, auctor salutis humanae dispensationi Nostrae concedidit.\*

**Memorial und Protestation**

von

**P. J. Girardin,**

Domherrn am Domstifte Basel,

an die h. Regierung des Kantons Solothurn, als Diöcesanvorort, zu Händen der hohen Regierung des Kantons Bern, eventuell den Großen Rath des Kantons Bern,

d. d. 28. Dezember 1874.

Tit!

Mit verehrlicher Zuschrift theilen Sie dem ergebenst Unterzeichneten einen Auszug des Protokolls des Regierungsraths vom 15. Dezember 1874 mit, nebst einem Schreiben der Regierung des Kantons Bern vom 12. gleichen Monats. In benannter Zuschrift ruft die Regierung Bern's der Uebereinkunft über die

\* Die Uebersetzung wird mit der zu erwartenden amtlichen Bekannmachung folgen.

Herstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel vom 26. März 1828, nach welcher der Kanton Bern zur Bildung eines Domkapitels einen in Solothurn residirenden und zwei nicht residirende Domherren zu stellen und denselben die in Uebereinkunft vorgesehene Besoldungen auszurichten, sowie auch einen Beitrag an die Besoldung des Domdechanten zu leisten habe.

Die hohe Regierung von Bern geht dann weiter und sagt, es liege für den Kanton Bern kein Grund mehr vor, Domherren zu behalten und zu besolden, nachdem gegenwärtig das Bisthum Basel factisch nicht mehr bestesse und nachdem der hohe Stand Solothurn das Stift St. Urs und Viktor, welches durch die Uebereinkunft vom 26. März 1828 zum Domstift des Bisthums Basel erhoben worden war, aufgehoben habe. Aus den angeführten Gründen, kommt die hohe Regierung des Kantons Bern zu dem Schluß, daß sie erklärt, sie werde vom 1. Januar 1875 an, dem bisherigen residirenden Domherrn Girardin weder eine Besoldung ausrichten lassen, noch einen Beitrag an die Besoldung des Domdechanten mehr leisten, welchen Beschluß Sie, hochgeachtete Herren, in der Regierungsrathssitzung vom 15. Dezember abhin zu Protokoll nahmen und dem ergebenst Unterzeichneten abschriftlich unterm 17. Dezember abhin zur Kenntniß brachten.

Der Unterzeichnete kann es Hochdenklichen nicht verhehlen, daß diese Aufkündigung des Salair's, abgesehen von der Nichtberechtigung hiezu von Seite der hohen Regierung Bern's, den ergebenst Unterzeichneten, der niemals dem Staate gegenüber durch irgend eine Handlungsweg gerechten Grund zu einer Beschwerde gegeben hat, nach Form und Inhalt tief gekränkt hat. Er hat sich die Frage gestellt: Ist es möglich, daß der Staat einen Priester, der sein Leben der religiösen Bildung des Volkes und dem Dienste Gottes auf ebrenhafte Weise gewidmet, in seinem Greisenalter der Subsistenzmittel beraube, ihn nach einer Aufkündigung von zwei Wochen auf solche Art aus dem uralten erworbenen Beneficium verdränge, und ohne allen Ersatz ihn im Greisenalter das Nothwendigste entbehren lasse, was ein Priester, der keine Gelegenheit hatte, Vermögen

zu sammeln, zum Lebensunterhalte bedarf.

Der Unterzeichnete will jedoch, abgesehen von der Härte jenes Regierungsentscheidendes, keineswegs sich auf einen Standpunkt stellen, als wollte er die Gnade der Staatsbehörden anrufen, er will nicht bitten, wo er das Recht hat, an der Hand der Verträge und der Wahlakten sein ihm feierlichst zugesichertes Salair, beziehungsweise den lebenslänglichen Genuß seines Beneficiums zu verlangen. Er glaubt, es stehe den Staatsbehörden das Recht nicht zu, unter Anwendung von Gründen, die der Unterzeichnete nicht herbeigeführt hat, ihm dieses Beneficium zu entziehen. Er erlaubt sich daher, diese seine Rechtsanschauung näher zu begründen.

Der Art. 6 der Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern schreibt vor, daß die Pfarrer durch den Bischof ernannt und der Regierung vorgelegt werden, welche sie in den Besitz ihres zeitlichen Beneficiums setzt. Ebenso sagt der Art. 2 der Vereinigungsurkunde, es sei der Kanton Bern verpflichtet, im Verhältnis der übrigen Länder, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Capitels und seines Seminariums notwendigen Summe beizutragen.

Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß fragliche Vereinigungsurkunde in Folge der am 20. März 1815 unterzeichneten Wienerkongresserklärung zu Stande kam, auf welche hin, vermöge Beitrittsakte der schweizerischen Tagsatzung zu Zürich, vom 27. Mai 1815, die wirkliche Uebergabe des Bisthums Basel durch die hohen verbündeten Mächte in die Hände der schweizerischen Eidgenossenschaft stattfand. In diesem Staatsvertrag, wobei die Eidgenossenschaft der eine Hauptcontrahent war, sind die Rechte Dritter feierlichst gewährleistet; und zu diesen Dritten gehören nicht nur der Bischof und die Pfarrer, sondern nach dem allegirten Art. 2 auch die Mitglieder des Domcapitels von Basel.

Nach den Bestimmungen dieses Staatsvertrages wurde der unterzeichnete Peter Joseph Girardin aus St. Blas unter dem 8. Dezember 1842 von dem damaligen Bischof von Basel, Joseph Anton Salzmann, zum Pfarrer von Brislach, Kantons Bern, ernannt und eingesetzt und zwar so, daß derselbe nicht nur das diesem kirchlichen Beneficium anhängende Pfarramt gültig und rechtskräftig ausüben, sondern auch das bezügliche Einkommen mit Recht beziehen könne und dürfe. \*) Unter dem 9. Dezember 1842 erteilte der Regierungsrath der Republik Bern dem benannten Wahlakte

\*) (ut ille Beneficii hujus ecclesiastici non modo ministerium licite ac valide exercere, sed etiam fructus iuste percipere possit ac valeat.)

seine Genehmigung. Auf dem Wahlakte figuriren die Unterschriften und Sigille der kirchlichen und weltlichen Behörden. Es ist folglich kein Zweifel, daß die hohe Regierung von Bern durch diesen Akt anerkannt habe, es sei dadurch der Unterzeichnete in den Genuß eines lebenslänglichen Beneficiums gekommen, welches ihm nicht einseitig und nicht ohne wichtige Gründe wieder entzogen werden könne. Eben so klar ist, daß ein Beneficiat ein einmal rechtmäßig erworbenes lebenslängliches Beneficium nicht aufgibt, um solches gegen eine Stelle zu vertauschen, die jeden Augenblick, je nach der Willkür der Staatsbehörde, gekündet werden könnte.

(Fortsetzung folgt.)

### „Predige das Wort“

(II. Tim. 4, 2 ff.)

Jenes Wort des Apostels ist ganz wie für unsere Zeit geschrieben; denn von ihr gilt vollständig seine Bezeichnung: „Es wird eine Zeit kommen, da sie die gesunde Lehre nicht ertragen, sondern nach ihren Gelüsten sich Lehrer über Lehrer nehmen werden, welche die Ehrenkriecheln, und von der Wahrheit werden sie das Gehör abwenden, zu den Fabeln aber hinwenden. Du aber sei wachsam, ertrage alle Mühseligkeiten, thu das Werk eines Evangelisten, erfülle dein Amt!“

Wir betonten in der vorigen Nummer die Nothwendigkeit, mehr zu thun im Lehramte, angesichts der Unwissenheit unserer Zeit, selbst bei vielen Katholiken, angesichts der Masse von Irrthümern und Lügen, die über unseren Lehrbegriff und unsere kirchlichen Einrichtungen herumgeboten werden. Man fühlt auch anderswo diese Nothwendigkeit eines höhern kirchlichen Unterrichtes, einer Beleuchtung jener religiösen Fragen, welche die Zeit bewegen, und welche ihrer Natur nach im ersten Jugendunterricht nicht berührt, theilweise auch in der gewöhnlichen Predigt nicht einläßlich behandelt werden können.

Welches sind die Gegenstände dieses höhern kirchlichen Unterrichtes? Suchen wir vorerst diese Frage zu lösen, oder vielmehr ihre richtige und genügende Lösung anzuregen. Wenn wir zunächst an das Lehramt des Geistlichen denken, so wird es sich bald herausstellen, daß nicht ausschließlic der Geistliche sich damit zu befassen hat, daß viel-

mehr Alle, wie in den ersten Zeiten des Christenthums, Evangelisten und Missionäre in ihrer Art sein müssen — wie denn auch in der That gutgeleitete und lehrfähige Laien durch Schrift und Vortrag in Schule und Vereinen heut zu Tag Ausgezeichnetes für diesen höhern Unterricht leisten.

\* \* \*

In erste Linie stellen wir die Grundwahrheiten des Christenthums, wie sie die Apologetik oder die allgemeine Glaubenslehre vorträgt, namentlich nach den Lehrräthen des Vaticanums: Des Menschen Ziel und Bestimmung, seine Bindung an Gott durch die Religion, die natürliche und übernatürliche Erkenntniß dieses Verhältnisses, die positive Offenbarung, deren Nothwendigkeit und Wirklichkeit, die Perioden dieser Offenbarung, ihr Abschluß durch die Menschwerdung Christi, ihre Ausbreitung und Fortführung durch die vom hl. Geiste geleitete Kirche, mit ihrer dreifachen Aufgabe: die Wahrheit zu lehren, die Menschen zu ensündigen und zu heiligen, und das christliche Leben allseitig im Einzelnen und im großen Ganzen zu ordnen. — Es ist nicht nöthig, näher darauf einzugehen, da wir aus älterer und neuerer Zeit treffliche Werke darüber haben, wie die allbekannten von Drei, Hirscher, Dieringer, Bosen, Hettinger u. A. Nur eines möchten wir zu bedenken geben: daß diese trefflichen Darstellungen nicht in die Masse der Gebildeten, geschweige des Volkes eingebracht sind, und daß dies nur durch den regelmäßigen mündlichen Vortrag, in freier Aneignung und zeit- und ortsgemäßer Verwerthung jener Ideen in den weitesten Kreisen erreicht werden kann.

Aufgebaut auf obiger Grundlage, als Gegenstand gründlicher und einläßlicher Beleuchtung **einzelner Glaubenssätze**, mögen bezeichnet werden:

1. Die Gottheit Christi, diese Alles entscheidende Frage, von welcher unser feste Glaube an ihn, unser unbedingter Gehorsam gegen seine Gebote, unsere Hoffnung auf Veröhnung mit Gott durch ihn und seine Gnade im Leben und Sterben, unsere Gewißheit der Auferstehung und der ewigen Seligkeit abhängt. Den Falschmüngereien der Reformirten, in welchen die alten Häresen der ebionitischen (armseligen!) Auffassung, des Arianismus, der Unitarier wieder aufleben, müssen die kräftigsten Gründe für die Gottheit Jesu, so auch die unverföhllichen Widersprüche einer bloß menschlichen Auf-

fassung Jesu Christi, gegen die biblische Darstellung seiner Lehre, seiner Thaten und Stiftungen und gegen die kirchliche Ueberzeugung aller Jahrhunderte dargelegt werden. An dieser Ueberzeugung scheiden sich die Geister. „Jeder Geist, der bekennet, daß Jesus Christus im Fleische gekommen sei, ist aus Gott. Und jeder Geist, der Jesum aufhebt, ist nicht aus Gott, und dieser ist der Widerschrist“ (I. Joh. 4, 2. 3). Es muß sich offen zeigen, ob Strauß Recht habe mit seinem Worte: „Wir sind keine Christen mehr,“ und wie weit der Abfall gehe.

2. In nächster Verbindung damit und an Wichtigkeit gleich steht die Lehre von der Kirche: ihre göttliche Stiftung, Ausbreitung, Erhaltung und Leitung; daher ihre Eigenschaften: Einigkeit, Heiligkeit, Katholizität, Apostolizität; ihre dreifache Aufgabe: das Lehramt, das Priestertum und das Hirtenamt. Es ist von unermeßlicher Bedeutung, diese Aufgabe der Kirche in ihrem innern Zusammenhang mit der Fortführung des Werkes Christi und in ihrer absoluten Nothwendigkeit recht zu beleuchten.

a. Was würde aus der Lehre Christi werden, wenn nicht ein gutverbundener, vom göttlichen Geiste geleiteter Lehrkörper sie erhielt, entwickelte, richtig auslegte, vertheidigte und verkündigte! Das hat längst schon die Geschichte gezeigt und unsere Tage, mit dem endlosen Wirrwarr der Meinungen und den Angriffen auf die wesentlichsten Grundlagen der menschlichen Gesellschaft zeigen es einleuchtender als je. Eine göttliche Autorität als fester Halt und Stütze des Denkens und Lebens — das sei ein Hauptthema unserer höhern Beleuchtung.

b. In unsern Tagen tritt nebst diesem ein zweites Moment recht anschaulich hervor: die unermeßliche Bedeutung des Priestertums. Die Reformatoren des 16. Jahrhunderts haben das Priestertum über Bord geworfen und wollten nur „dem Worte dienen.“ Jetzt ist ihr Wort kraftlos geworden und der protestantische Pastor, weil nur Wortdiener und nicht Priester, steht wirkungslos auf der Seite, verlassen von seiner Gemeinde, weil sie auch ohne ihn oder durch andere sich eben so gut belehren kann. Ist das Christenthum eine göttliche Anstalt, welche den ganzen Menschen erfasst, nicht bloß reine Begriffe mittheilt, sondern die Gnade der Veröhnung mit Gott, der Erlösung und Heiligung spendet, so müssen nicht bloß Schulmeister da sein, sondern Priester.

ft er, Verwalter der göttlichen Geheimnisse, ausgerüstet mit der Vollmacht, an Gottesstatt Sünden zu vergeben und das Brod des Lebens zu spenden. Wie wichtig diese Sätze in unseren Zeiten, wo die Feinde des Christenthums alles Gewicht auf die konfessionslose Schule legen, und so viele Katholiken in der Benutzung des Heilmittels erlahmen, während erstere Protestanten, wie die deutschen Lutheraner und englischen Ritualisten, wieder zu einem wirkungsreichern Cult zurückkehren möchten! Um die Bedeutung des Hirtenamtes einzusehen, genügt für uns die Bemühung der Gegner, den Geistlichen von allem Einfluß auf die Gestaltung des Gemeinlebens auszuschließen. Es ist darum von großer Wichtigkeit, geschichtlich die Wirkung der Kirche auf die würdige und wohlthätige Gestaltung des Einzelnen, Familien- und Gemeinlebens in allen Formen und Phasen nachzuweisen, ebenso ihren segensreichen Einfluß auf das Leben des Volkes und die gerechten und friedlichen Beziehungen der Völker, ihre Universalität und weltumfassende Wirksamkeit, worin sie ganz einzig und unerreichbar dasteht, und dann durch Wort und Werk den Nachweis zu leisten, daß dieser Einfluß des Hirtenamtes in den engsten und weitesten Kreisen ein von Gott angeordneter, ein wohlbegündeter und wohlthätiger ist, daß er nicht hervorgeht aus Herrschaft, vielmehr die Menschheit mehr ehrt und beglückt, als die Herrschaft der Gewalt.\*

2. In inniger Verbindung damit steht ein inbaltreicher, freilich sehr schwieriger Lehrgegenstand: das Verhältniß der Kirche und des Staates. Wer weiß nicht, wie weit verbreitet die gottes- und christusläugnerische Theorie von der Allgewalt des Staates ist, von seiner vorgeblichen Berechtigung und Aufgabe, alle Seiten des menschlichen Wesens und Lebens in seinen Bereich zu ziehen und nach seiner Willkür zu regeln, und wie diese Willkür und angemaßte Allgewalt von den Einen in den Despotismus eines Alleinherrschers, von den Andern in den Despotismus des Geldes und der vorgeblichen Intelligenz, von den Dritten in den Despotismus der Massen gelegt wird! Wer weiß nicht, wie frech und

\*) Daß diese für unsere Zeit so unendlich wichtigen Sätze bisher nicht einlässlich genug behandelt wurden, lehrt ein Blick auf sonst treffliche Unterrichtsmittel, wie Martins Religionshandbuch und Deharbes größeren Katechismus.

verderblich diese unselige Theorie bereits aufgetreten ist, und wie sie sich rüstet, noch rücksichtsloser aufzutreten! Darum ist es eine dringende Aufforderung an uns, an Laien und Geistliche, mit aller Kraft geistiger Waffen gegen diese Invasion des Heidenthums und der Barbarei anzukämpfen, die göttliche Anordnung des Staates und der Kirche, ihre gegenseitige Verwandtschaft in Ursprung und Ziel, aber auch ihre grundwesentliche Verschiedenheit in den Kreisen und Mitteln ihrer Bethätigung geschichtlich und theoretisch nachzuweisen durch die sachgetreue Darstellung des verschiedenen Verhältnisses der zwei von Gott eingesetzten Autoritäten, der verderblichen Wirkungen ihrer Entzweiung, der Unmöglichkeit, die eine von der andern unterdrücken oder bevogten zu lassen, des gegenseitigen Bedürfnisses und des Wohlbestehens, wenn sie einander verstanden und unterstützen.

Schwieriger als diese geschichtliche Nachweisung wird die theoretische Seite der Frage sein: Die Ausschreibung der einzelnen Punkte, welche ausschließlich dem Staate oder der Kirche zustehen, und derjenigen, wo beide Autoritäten gemeinsam wirken, und eine der andern, ihren Rechten unbeschadet, einen Einfluß gestatten kann (von jeher ein bestrittenes Feld und sehr abhängig nicht bloß von System und Regel, sondern auch von Persönlichkeiten). Ebenso, wo eine Anbequemung an bestehende Verhältnisse, Verfassungsformen, Verhältnisse möglich ist, und wo hingegen ein entschiedener, obwohl nur passiver Widerstand eintreten muß.

Wir leben mitten in diesem Kampfe. Es ist von unerläßlicher Nothwendigkeit, sich über die dabei zu besorgenden Grundsätze, wie sie die Kirche als Resultat langer Erfahrung und als ihr Lebensgesetz aufgestellt hat, wohl zu orientiren und dann dieselben mit Klugheit und Nachdruck, gemeinsam und consequent zu verkünden. (Schluß folgt.)

### ✠ Dr. Heinrich Schmid, Abt des Stiftes Einsiedeln.

Wir kommen nun, dem gegebenen Versprechen gemäß, auf das lange und thatenreiche Leben des hohen Verbliebenen zurück; beschränken uns aber, da über Hochdenselben schon während seines Lebens mehrere biographische Schilderungen und seit seinem Tode bereits zwei einlässliche Nekrologe erschienen sind, auf dasjenige, was aus dessen prälatlichen Leben entwe-

der noch gar nicht oder nur theilweise berührt worden ist.

Eine seiner ersten und hauptsächlichsten Sorgen war die Pflege des höhern Schulwesens und in engster Verbindung hienit die Erweiterung und vervollkommnung des Einsiedlischen Gymnasiums. Kaum war daher das Schuljahr 1846 Ende Heumonats vollendet, als der arbeitsfreundliche Prälat neue, geräumigere, für Licht und Gesundheit zweckmäßigere Museen und Schulkale mit großen Geldopfern errichten ließ, welche dann schon im nächsten Herbst von einer bedeutend größern Schülerzahl bezogen werden konnten. Zwei Jahre später, nachdem die Stürme des Sonderbundkrieges sich gelegt und der nöthige Friede wieder eingetreten war, gab der Hochwst. Abt der einsiedlischen Stifteschule noch die höchste Vollendung, indem er das Gymnasium zu einem völligen Lyzeum erweiterte. Auch diese Erweiterung forderte neue große Geldopfer, und das Stift brachte sie bereitwillig.

Eine vorzügliche Ehre und Freude wurde dem neuen Abte noch im Sommer 1846 zu Theil durch seine Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt Zürich. Bei Ueberreichung des bezüglichen Diploms sprach die städtische Abordnung: „Eine der bedeutsamsten protestantischen Städte der Schweiz erklärt hiemit den Prälaten des bedeutsamsten Klosters der katholischen Schweiz zu ihrem Ehrenbürger.“ Es darf bei diesem Anlaß auch rühmlich hervorgehoben werden, daß im Ablaufe der Jahrhunderte, wenige Decennien ausgenommen, das Stift Einsiedeln mit der Regierung von Zürich immer auf sehr freundschaftlichem Fuße gestanden, was zur Wahrung der gegenseitigen Interessen nur förderlich gewesen.

Auch ein Vater der Armen und Nothleidenden war Abt Heinrich noch. Viele werden sich erinnern, wie in demselben Herbst 1846 in Folge der Kartoffelkrankheit in Einsiedeln eine große Hungersnoth entstand. Um nun den Nothleidenden hilfreich unter die Arme zu greifen, machte Hochderselbe seinem Kapitel den Vorschlag, eine Verminderung oder Vereinfachung des Konventtisches vorzunehmen, um die hienit zu erübrigenden Lebensmittel den Armen im Dorfe und in den Vierteln zu Theil werden zu lassen. Die Kapitularen nahmen auch diesen Vorschlag bereitwillig an; und so wurden mehrere Monate lang bei 200 Arme täglich mit kräftiger Klosteruppe gut genährt. Auch später, und nament-

lich noch bei Anlaß seines Priesterjubiläums, bedachte der Ewigwige die Armen Einsiedelns mit einer großmüthigen Gabe.

Diese liebevolle Theilnahme für die leidende Menschheit und vorzüglich seine Verdienste um die Hebung des Schulwesens wurden auch von Außen vielfach anerkannt. Die deutsche Universität Freiburg creirte den Hochseligen um dieser Verdienste willen zum Doktor der Theologie.

Kirchliche Freudenfeste wurden dem Prälat Heinrich zu Theil, wie sie in gleichem Maße noch keinem seiner Vorgänger zu Theil geworden. Zu diesen Festen gehört hauptsächlich das Milkenarium. Am 21. Jänner 1861 erfüllte sich das tausendste Jahr seit dem Martertode des heil. Meinrad, des Stammvaters des Stiftes Einsiedeln. Um diese so seltene wie hocherfreuende Erinnerungsfeste würdig zu begehen und sie für tausend und aber tausend Pilger an Geist und Seele nutzbar zu machen, wurde Allen aufgeboten. Im Jänner genannten Jahres wurde dieses Freudenfest zunächst nur für Stift und Bezirk Einsiedeln begangen, im Herbst aber für alle Auswärtigen in Nah und Ferne. Die ganze Festzeit ging ohne irgendwelche Störung vorüber, sogar die Witterung that an den drei Hauptfesten im September und Oktober ihre vollkommenen Dienste. Bei eben dieser Festfeier traten auch des Stiftes Einsiedeln nahe Beziehungen zum fürstlichen Hause Hohenzollern wieder glänzend an den Tag. Denn Meinrad war ein Graf von Zollern, und hiemit ein erlauchter Ahnherr der Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und des regierenden königlich-kaiserlichen Hauses von Preußen. Diese hohe Bekanntschaft bekundete sich denn auch durch hohe Geschenke, insbesondere wurde der Herr Prälat zum Commandeur des Militär-Ordens von der Empfängniß Unserer lieben Frau von Villa Vicosa in Portugal und Inhaber des Ehrenkreuzes erster Klasse des fürstlich-hohenzollernischen Hausordens ernannt. Im Leben trug der Hochselige diese Auszeichnungen nie, nur seine Leiche schmückten sie bis zur Bestattung in die Gruft.

Die Beerdigung des hohen Verstorbenen Samstags den 2. Jänner führte ungeachtet der rauhen, kalten Witterung nicht bloß eine außerordentliche Menge Volkes, sondern auch eine große Zahl geistlicher und weltlicher Würdenträger nach Einsiedeln, unter den Erstern die Hochwürdigsten Bischöfe Lachat von So-

lothurn und Kaspar von Gur und der Hochw. Abt Lobeggar von Rheinau. Letzterer fungirte bei den Beerdigungs-Ceremonien in Pontificalibus. Die Leichenrede hielt, im Auftrage des Verstorbenen, der Hochw. Herr Dekan und Kommissar Rüttimann, „in markigen Zügen und gewählten Reflexionen entrollte er darin das Lebensbild Abt Heinrichs.“

Gott verleihe nun dem Hingeschiedenen die ewige Ruhe, seinem verwaisten Kloster aber einen würdigen Nachfolger und ewigen Schutz und Schirm!

### Congregatio Litteratorum Lucernensis.

Der diesjährige Neujahrsgruß des Präses (Hochw. Chorherr Stoder) eröffnet den göttlichen Glauben und die göttliche Liebe und schließt mit folgender zeitgemäßen Ermahnung und Warnung:

„Aus dem, was wir bisher zum Lobe wie des göttlichen Glaubens so der göttlichen Liebe ausgesprochen, liegt Ihnen nun auch, M. Herren Sozalen, der Schluß sehr nahe: mit welcher Vermittlichkeit, Liebe und Dankbarkeit wir zugehen sein sollen der heiligen Kirche, die der Vater der Barmherzigkeit uns zur Mutter gegeben, die der Sohn Gottes mit seinem eigenen Blute sich zur Braut erworben, und die vom heiligen Geiste geheiligt und erleuchtet, kräftig und fruchtbar gemacht, schon seit neunzehn Jahrhunderten unzählbare Kinder für das Reich Gottes geboren; der Kirche, sage ich, die die Völker jeglicher Nation auf ihrem Schooße getragen, mit der Milch und der feinen Speise der göttlichen Wahrheit sie genährt, mit den besten Wissenschaften und Künsten sie vertraut gemacht mit der Gnade der heiligen Liebe und des Friedens aus Gott den einzig haltbaren Grundstein zu ihrem häuslichen Glück und zu ihrer öffentlichen gemeinsamen Wohlfahrt gelegt, sie mit himmlischen und zeitlichen Gütern zugleich reichlich ausgestattet, und sie, die zuvor Heiden und Barbaren, Gäste nur und Fremdlinge und fern vom Herrn waren, aus ihrem Elende in die hochbeglückten Reihen der Mitbürger der Heiligen und der Hausgenossen Gottes emporgesührt hat. — Darum mögen Alle, die diese gottgelandete und untrügliche Lehrmeisterin der göttlichen Wahrheit, diese einzig bevollmächtigte Bewahrerin und Auspenderin der himmlischen Gnadenerschätze, sei es aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus wissenschaftlicher und offenkundiger Bosheit ignorieren und verachten, — sie alle mögen zusehen, wie sie trotzdem noch den göttlichen Glauben haben, die wahre Liebe im Werke üben und Gott gefallen können! — Oder hätte etwa diese unsere heilige römisch-katholische Kirche aus einem Senfkorn zu einem noch größeren Baume erwachsen, auf einem noch höhern Berge den Augen aller Welt

sichtbar werden, auf einem noch festern Felsgrunde schon während neunzehn Jahrhunderten unerschütterlich feststehen und immer an Kraft zunehmen sollen, so daß wir sie endlich doch als die allein wahre Kirche Christi nicht nur anerkennen, sondern auch noch leicht genug unterscheiden könnten von jeglicher Synagoge des Satans, die, obwohl sie erst von gestern her und nur etwa von einem Arius, oder Pelagius, oder Nestorius, oder von irgend einem andern Irrlehrer und Verführer sich den Namen geliehen, dennoch in ihrer gottelasterlichen Verneinlichkeit so weit geht, daß sie sich sogar für die christkatholische Kirche ausgibt und dabei gar nicht denkt an den nahenden Untergang, mit dem sie von unserm Herrn Jesus selbst bedroht ist in den Worten (Matth. 7): „Einem thörichten Manne ist jeder ähnlich, der, wie jener, sein Haus auf den Sand baute; und siehe, der Plakregen fiel herab, die Ströme rauschten herab, die Winde brauseten und stürmten auf dieses Haus ein — und es stürzte, und sein Fall war groß.“ — Ja, bis an's Ende der Tage wird wahr bleiben jener bekannte Ausspruch des hl. Cyprianus, dieses herrlichen Bischofs von Karthago und Blutzeugen für Christus und seine Kirche im dritten Jahrhundert (B. von der Einheit und Kirche): „Wer die Kirche Christi verläßt, hat keinen Theil mehr an dem Onadenreichthum Christi; er ist ihm ja ein Abtrünniger, wieder ein Heide, ein Feind geworden. Es kann nun einmal Keiner Gott zum Vater haben, der die Kirche nicht zur Mutter haben will.“ — Darum sind in einem kläglichen Wahne alle jene befangen, welche, obwohl sie die Eine wahre Kirche Christi, diese Säule der Wahrheit und Grundfeste des Heiles, in Wort und Schrift und mit roher Gewalt bekämpfen, sich dennoch des Selbstlobes nicht schämen, sie seien es, die für die Kultur, für die geistige und sittliche Bildung der Menschheit, für das Heil der Familien und für die Wohlfahrt der Völker im Kampfe stehen, während sie doch nur den Lohle jeglichen Schwindels und Irthums pflanzen, und das üppige Unkraut der Sittenlosigkeit großziehen.“

### Eine Papstwahl-Depesche.

„Hier hängt der — Landvoigt.“

I.

Schon wiederholt erhielt die politische Welt Andeutungen darüber, daß der deutsche Reichskanzler die zukünftige Papstwahl bereits zum Gegenstand seiner „Studien“ gemacht habe. Nun hat uns der Tag des hl. Papstes Sylvester, an welchem die Kirche das Andenken an ihren Sieg über den römisch-heidnischen Staat begehrt, dieser Geburtstag der Kirchenfreiheit hat uns a m tliche Kunde gebracht von dem Attentat, durch welches Bismarck die Wahlfreiheit der Kardinäle bei

Bestellung des päpstlichen Stuhles zu vernichten und das Oberhaupt der Gesamtkirche in eine ähnliche Lage zu bringen gedenkt, wie diejenige, in welcher die preussischen Kirchenfürsten bereits sich befinden.

Der „deutsche Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Depesche des deutschen Reichskanzlers an sämtliche Gesandtschaften Deutschlands vom 14. Mai 1872, die künftige Papstwahl betreffend. Ihr Wortlaut ist folgender:

„Die Gesundheit des Papstes Pius IX. ist nach allen uns zutommenden Berichten eine durchaus befriedigende und keine Symptome einer baldigen Aenderung darbietende. Ueber kurz oder lang aber muß eine neue Papstwahl immer eintreten; und der Zeitpunkt entzieht sich der menschlichen Berechnung und Voraussicht. Die Stellung des Oberhauptes der katholischen Kirche ist für alle Regierungen, innerhalb deren Länder diese Kirche eine anerkannte Stellung hat, von solcher Bedeutung, daß es geboten scheint, sich die Folgen eines Wechsels in der Person des Papstes rechtzeitig zu vergegenwärtigen. Es ist schon früher anerkannt worden, daß die Regierungen, welche katholische Unterthanen haben, dadurch auch ein großes und unmittelbares Interesse an einer Papstwahl haben, sowohl an der zu wählenden Persönlichkeit selbst, als besonders auch daran, daß die Wahl von all' den Garantien in formaler und materieller Beziehung umgeben sei, welche es den Regierungen möglich machen, sie als eine gültige und allen Zweifeln ausschließende auch für sich und den Heil der katholischen Kirche in ihren Ländern anzuerkennen. Denn daß die Regierungen, ehe sie dem durch Wahl konstituirten Souverän, der berufen ist, so weitgreifende, in vielen Stücken nahe an die Souveränität grenzende Rechte in ihren Ländern auszuüben, diese Rechte faktisch zuzustehen, verpflichtet sind, gewissenhaft zu erwägen, ob sie die Wahl anerkennen können, darüber scheint mir kein Zweifel sein zu können. Ein Papst, welchem die Gesamtheit oder die Mehrzahl der europäischen Souveräne aus formalen oder materiellen Gründen glaubte die Anerkennung versagen zu müssen, würde so wenig denkbar sein, wie es denkbar ist, daß ein Landes-Bischof in irgend einem Lande Rechte ausübe, ohne von der Staatsregierung anerkannt zu sein.

Dies galt schon unter der früheren Ordnung der Dinge, wo die Stellung der Bischöfe noch eine selbstständigere war und die Regierungen nur in seltenen Fällen in kirchlichen Dingen mit dem Papste in Berührung kamen. Schon die im Anfang dieses Jahrhunderts geschlossenen Konkordate haben direktere und gewissermaßen intimere Beziehungen zwischen dem Papste und den Regierungen hervorgerufen; vor Allem aber hat das vatikanische Konzil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen, über die Unfehlbarkeit und

über die Jurisdiktion des Papstes, die Stellung des Letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert und das Interesse der letzteren an der Papstwahl auf's Höchste gesteigert, damit aber ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, auch eine um so festere Basis gegeben. Denn durch diese Beschlässe ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituieren. Die bischöfliche Jurisdiktion ist in der päpstlichen aufgegangen; der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand; er ist im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten, und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblick an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen. Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommener, absoluter ist, — mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt.

Ehe die Regierungen irgend einem neuen Papste eine solche Stellung einräumen und ihm die Ausübung solcher Rechte gestatten, müssen sie sich fragen, ob die Wahl und die Person desselben die Garantien darbieten, welche sie gegen den Mißbrauch solcher Gewalt zu fordern berechtigt sind. Dazu kommt noch, daß gerade unter den jetzigen Verhältnissen nicht mit Sicherheit zu erwarten steht, daß auch nur die Garantien, mit welchen in früheren Zeiten ein Conclave umgeben war, und welche es selbst in seinen Formen und in seiner Zusammenfügung darbot, zur Anwendung kommen werden. Die vom römischen Kaiser, von Spanien und Frankreich geübte Praxis hat sich oft genug als illusorisch erwiesen. Der Einfluß, welchen die verschiedenen Nationen durch Kardinalen ihrer Nationalität im Conclave ausüben konnten, hängt von zufälligen Umständen ab. Unter welchen Umständen die nächste Papstwahl stattfinden, ob dieselbe nicht vielleicht in überzeelter Weise versucht wird, so daß die früheren Garantien auch der Form nach nicht gesichert wären, — wer wollte das voraussehen?

Aus diesen Erwägungen scheint es mir wünschenswerth, daß diejenigen europäischen Regierungen, welche durch die kirchlichen Interessen ihrer katholischen Unterthanen und durch die Stellung der katholischen Kirche in ihrem Lande bei der Papstwahl interessiert sind, sich rechtzeitig mit den dieselbe betreffenden Fragen beschäftigen und, wenn möglich, sich unter einander über die Art und Weise verständigen, wie sie sich derselben gegenüber verhalten wollen, und über die Bedingungen, von welchen sie eventuell die Anerkennung einer Wahl

abhängig machen würden. Eine Einigung der europäischen Regierungen in diesem Sinne würde von unermeßlichem Gewicht und vielleicht im Stande sein, im Voraus schwere und bedenkliche Komplikationen zu verhindern. Erw. zc. erwäge ich daher ergebenst, die Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, zunächst vertraulich zu fragen, ob sie geneigt sein möchten, zu einem Verzeuenaustausch und einer eventuellen Verständigung mit uns über diese Frage die Hand zu bieten. Die Form, in welcher dies geschehen könnte, würde dann leicht gefunden werden, wenn wir vorerst der Bereitwilligkeit sicher sind."

Die Tendenz der Depesche ist keine andere als die, die Bestellung des Papstes in letzter Instanz in die Hände der Mächte zu legen dadurch, daß man das Recht des Gewählten von der Anerkennung der Regierungen abhängig macht, diese Anerkennung selbst aber an leicht zu errathende willkürliche Bedingungen knüpft.

Für ein so weit aussehendes und neues Vergehen bedarf es natürlich einer wenigstens scheinbaren rechtlichen Begründung. Dieß versucht der erste Theil der Depesche, aber wie? Sie weist hin auf die hohe Bedeutung der päpstlichen Gewalt auch für die politischen Mächte. Aus dieser Bedeutung ergibt sich für dieselben ein hohes Interesse am Resultat der Papstwahl, an der Persönlichkeit, welche die päpstliche Gewalt ausüben soll; darum, weil sie ein Interesse haben an der Bestellung des Papstes, müssen sie nun auch ein Recht haben, dieselbe nach ihren Tendenzen zu leiten. Auf den kürzesten Ausdruck gebracht, stellt die ganze staatsmännische Ausführung folgenden Syllogismus dar:

Woran ich ein Interesse habe, daran habe ich auch ein Recht. Nun habe ich an der Papstwahl ein Interesse. Also habe ich ich an der Papstwahl ein Recht. Auch der bestbezahlte Lobredner Bismarck'scher Politik wird eine andere Argumentation aus dem vorliegenden Aktensstück nicht herauslesen können. Man braucht aber diese Argumentation nur klar herauszulegen, um sie in den Augen jedes Vernünftigen zu richten. Wenn jedes Interesse einen Rechtstitel gewährt, dann hätten wohl auch die Herren Liebknecht, Bebel, Most und communistic Comp. ein wohl begründetes Recht, ein Wort mitzusprechen bei Bestellung des jeweiligen Staatsoberhauptes und seiner Regierung; ja dann ist Proudhon's Satz legitimirt: Eigentum ist Diebstahl, auch der Dieb seines Mitbürgers. Kurz, dieser Satz

stellt die ganze Rechtsordnung auf den Kopf. Bisher galt der Satz: Das Recht beherrscht die Interessen, daraus macht Bismarck: Das Interesse beherrscht das Recht, macht Recht. Im Verhältnisse der Privaten, im öffentlichen Leben, im Verhältnisse der Staaten war die bisherige Erfahrung die, daß die Interessen des einen denen des andern entgegenstehen. Wenn Interesse Recht schaffte, dann stünde stets Recht gegen Recht und eine Entscheidung gäbe es keine, als die Gewalt, es entstände der Zustand des bellum omnium contra omnes. Aus diesem faustrechtlichen Zustand erhebt sich die Menschheit nur dadurch, daß sich alle Interessen unwandelnbaren Grundsätzen des Rechtes unterwerfen müssen, daß sich das Interesse nach dem Recht richten muß. Die vorliegende Depesche, welche kein höheres Rechtsprinzip als das Interesse kennt, zeigt wie tief verfunten und wie gründlich verkommen die deutsche oder vielmehr preußische Politik bereits ist, zeigt, daß man sogar alle Scham verloren hat, daß man der civilisirten Welt mit einem solchen Cynismus unter die Augen treten darf. Das sind die Vorkämpfer der Kultur! (Fors. folgt.)

### Kirchenpolitische Briefe aus der Schweiz.

(Dritter Brief.)

Was an den höchsten Landesbehörden besonders auffällig zu Tage tritt, das ist der Mangel an Gerechtigkeitssinn.

Ich habe im letzten Briefe schon gesagt, wie das neue Bundesgericht durch das Resultat der Wahlen ein reines Parteigericht geworden. Es war nichts offener, als daß bei denen, die gewählt worden, die radikale Politik und der Centralismus das Zünglein der Waagschale gelenkt, und keineswegs die Rücksicht auf Rechtswissenschaft und rechtlichen Sinn. Weil Herr Dubs das erste Bundesrevisionswert zu Falle gebracht, durfte er nicht als Richter in jenem Gerichte sitzen; ja der „Bund“ war noch so naiv zu bekennen, daß auch seine hohe Wissenschaft und sein eminentes Talent ihm bei der Wahl geschadet haben. Daß ein Blumer, Pictet, und Roguin mit den Eigenschaften tüchtiger Rechtskundler gerade ausgerüstet waren, hätte ihnen wenig geholfen, wären nicht andere politische Hebel mit in Rücksicht gekommen. Naht aber zeigte sich der unbillige Geist der Bundesversammlung

besonders in der Wahl der katholischen Mitglieder. Abgesehen von der vereitelten Wahl des Herrn Kopp, scheint man absichtlich darauf ausgegangen zu sein, die urchigsten Gegner des römischen Katholizismus, zu welchem doch eine Mil lion Schweizer sich bekennen, ausschließlich als wählbar zu erachten. Schon Herr Kopp ward durch einen Protestanten ersetzt, der im Kanton Schaffhausen den Katholiken ziemlich unfähig ist. Morel, Anderwerth und Bläsi sind als eifrige Führer der Altkatholiken bekannt und sogar zum Suppleanten mußte jener Dr. Winkler gewählt werden, dessen Verfahren mit einem Brief aus Belgien, der an seinen geistlichen Onkel gerichtet war, von nichts weniger als gerechtem Sinn zeugte. Diese Wahlen sind um so schmälicher, als das Bundesgerichts-Reglement, offenbar mit Rücksicht auf die Krisis, welche der Altkatholizismus in den Kirchengemeinden einzelner Gegenden verursacht, diesem Tribunal die Entscheidung und resp. Theilungssatzung über die Temporalien der Glaubensgenossenschaften zuschiebt. Man denke sich nun, mit welchem Vertrauen die römischen Katholiken an das Bundesgericht, falls die Altkatholiken nach Kutsch's Natur, wie im Jura, ihnen Kirche, Pfarrhof, Stiftungen verhaftigen, sich wenden können, da in diesem Gerichte ja neben den Protestanten nur eben die Altkatholiken vertreten sind. Ein schreiendes Unrecht!

Noch, das ist nur ein Beleg für unsere Behauptung. Der Mangel an Gerechtigkeitssinn zeigt sich noch mannigfaltig. Die Rücksichtslosigkeit, mit welcher die radikalen Mitglieder in der November- und Dezember-sitzung sich über förmlich eingegangene Compromisse mit den gemäßigten Elementen hinweggesetzt haben; wie auch die Schmach, welche dem politischen Stimrecht dadurch ist angethan worden, daß man schließlich alle Lumpen und Bettler, alle Schwindler, die durch Kreditmißbrauch Andere um Ehre und Habe gebracht haben, zur Stimabgabe über die vaterländischen Gesetze und Gesetze (namentlich bei Wahlen) ermächtigte, zeigt eine solche Lücke im Rechtsinn unserer Bundesversammlung und eine derartige Sympathie mit den schlimmen Klassen einer Bevölkerung, daß die politische Tendenz, die dahinter steckt, wahrscheinlich nicht als Feigenblatt die Scham zu decken vermag, sondern vielmehr als Brennglas sie noch prägnanter zur Schau stellt.

Völligen Mangel an Rechtsinn scheinen mir namentlich alle die Beraubungs- und Zerschönerungsbeschlüsse der Solothurner Re-

gierung (jetzt würdig durch Landammann Brogi präsidirt!) und all' die Gewaltstreich der Berner Regierung gegen den armen katholischen Jura kundzugeben. Wie anders als im Gefühle des Unrechts, das man that, kam jene Anti-Benji-Regierung dazu, einen Raub- und Unterdrückungsakt wider Corporationen als „Reorganisation“ zu bezeichnen? Psui über solch' wissentliche Heuchelei! Wer so mit glatten Worte das Volk zu belügen sucht, der ist jedes Rechtsinnes baar. Und wer, wie die Berner Regierung, gerade jetzt, Milderungen und Entgegenkommen den jurassischen Katholiken anzubieten im Stande ist, wenn sie sich in Annahme der Eisenbahn-Unterstützungsbekrete willfährig zeigen; der legt an Tag, daß die bisherigen Verationen nicht auf Geseh und Recht fußen, sondern von der Willkür ausgingen. Kein Wunder, wenn bei solchem Beispiel von Oben die Kleinen auch nicht skrupulös sind, und so z. B. eine altkatholische Vieler-pfarrei jene Kirche, die keinesfalls den Altkatholiken gehört, an die reformirte Vieler-gemeinde zu verschachern sucht.

### Sympathie-Adresse der katholischen Damen Großbritanniens u Irlands an die kathol. Frauen von Münster (Westphalen.) \*

(Aus der Westminster Gazette.)

Edele Damen!

Wir, Ihre Schwestern in Jesus Christus, die unterzeichneten kathol. Damen Großbritanniens und Irlands, können nicht umhin, Ihnen den Ausdruck unserer innersten Sympathie und Bewunderung für den hl. Muth darzubringen, mit welchem Sie Ihre tiefe Verehrung und kindliche Ergebenheit gegenüber dem verfolgten Bischof von Münster, Ihrem Vater und Hirten, beurtundet haben. Wir condoliren Ihnen nicht, weil Sie vor ein irdisches Gericht geladen wurden, um sich für einen Akt zu verantworten, der christl. Frauen und glaubenstreue Kinder ehrt; vielmehr gratuliren wir Ihnen, gewürdigt zu werden, zeitliche Strafen für Ihre Treue zu katholischen Traditionen zu leiden, die Sie von Ihren Ahnen erhalten und die Sie, trotz aller Verfolgung, Ihrer Nachwelt überliefern wollen; denn wir wissen es von Unserm Herrn selbst: „Die Thoren der Hölle werden gegen die Kirche, die auf den Felsen Petri gegründet ist, Nichts vermögen.“ „Stets zum Tode verurtheilt, wird sie dennoch leben.“ Ja, sie überlebt alle Angriffe ihrer Feinde, und wenn sie von den Mächten der Welt ganz verlassen

\* Anfangs Dezember l. J. durch eine Abordnung nach Münster überbracht.

fachen, so erwies dieselbe durch plötzlichen und unerwarteten Triumph ihre göttliche Abstammung und Sendung. Das Vorbild unserer eigenen katholischen Mäner, thure Freundinnen, wird Ihnen in der gegenwärtigen Prüfung eine Quelle der Ermutigung und des Trostes sein. Sie erduldeten die bittersten Verfolgungen und waren den gleichen Verdächtigungen und Schmähungen ausgesetzt, welche zur Stunde gegen die Katholiken Deutschlands gerichtet sind. Sie wurden Verräther und Aufwüthler gescholten, wurden mittelst Verfüggungen, denen staatliche Gesetzeskraft gegeben, zum Tode verurtheilt und ihr ganzes Verbrechen bestand einzig und allein darin, daß sie die katholische Religion bekannten und liebten. Dieser Stachel grausamer Unwahrheit war dann auch der schärfste von all' ihren Prüfungen, aber es blieb ihnen der Eine Trost, welcher in der gegenwärtigen Verfolgung auch der Ihrige ist, — die christlichen Martyrer unter den römischen Kaisern wurden von wilden Bestien zerissen und am Pfahl eben derselben Ausrede, daß sie den Gesetzen des Staates ungehorsam seien, gebraten. Sie hätten sich Christi Nachfolger nennen und jeden beliebigen religiösen Ritus ausüben können, wenn sie sich nur den Staatsgesetzen durch Anerkennung ihrer Gottheiten unterworfen hätten. Ein Wehbrauchorn vor dem Götzaltar als Zeichen der Unterwerfung unter die Götter des Kaisers verbrannt, würde sie von Tod und Tortur befreit haben; — ein einziges Wort von Anerkennung der königlichen Suprematie in kirchlichen Angelegenheiten würde unsere englischen Martyrer von Ross und Galgen errettet haben. Allein dieses Wort wurde nicht ausgesprochen. Sie wählten den Weg, den die Heiligen, Martyrer und Bekenner jeden Alters und Landes seit der Zeit gewandelt, als Daniel weder Gesetz noch Dekret beobachtete, das vom Könige aufgestellt war, sondern drei Mal des Tages sein Gebet zum lebendigen Gott sandte, — so auch in unsern Tagen, da Ihre heroischen Kirchenfürsten aus ihren Wohnungen gerissen, ihrer Güter beraubt und ins Gefängniß geworfen werden, weil diese nicht gegen ihr Gewissen handeln wollen, indem sie jene Staatsgesetze nicht anerkennen, die in Opposition gegen ihre bischöfliche Pflicht stehen. Hätten Sie, edle Damen! geschwiegen, als Ihr eigener Bischof so behandelt wurde, Sie wären der Verurtheilung irdischer Richter entgangen, allein dadurch des Segens verlustig geworden, der jenen verheißt ist, die um der Gerechtigkeit willen Verfolgung leiden. Selbst schon auf Erden wird Ihre Treue und Muth den Lohn erhalten. Wenn der Ausdruck unserer Hochachtung und Sympathie Ihnen vorübergehenden Trost bringen kann, so bieten wir Ihnen denselben vom Grunde unseres Herzens, mit dem Wünsche jener religiösen Freiheit, die wir unter unserer theuren Königin Victoria genießen, die von ihren katholischen Unterthanen keineswegs verlangt, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, ohne auch frei zu stellen, Gott zu geben, was Gottes

ist. Empfangen Sie unsere vereinten Segenswünsche sowie das Versprechen unserer herzlichsten Gebete vor dem Altar Gottes. (Folgen 500 Unterschriften.)

Was sagen unsere Landvögte und die servilen Lobhübler brutaler Staatsgewalt in Preußen und in der „freien“ Schweiz zu diesem Wort edler englischer Damen? Werden sie es wagen, diesen Ausdruck warmer religiöser Gesinnung und christlichen Freimuthes in der Frauenwelt zu bespötkeln, wie es lehtin der s. v. „Solothurner Landbote“ that?

### Wochenbericht.

**Schweiz.** Das neue eidgenössische Gesetz über das Tauf-, Ehe- und Begräbnißwesen unterliegt vom Tage seiner amtlichen Kundmachung an während 90 Tagen dem Volksreferendum. So viel uns bekannt ist, der offizielle Text noch nicht erschienen.

Für heute machen wir auf folgenden Widerspruch aufmerksam. Als es sich um Annahme der neuen Bundesverfassung handelte, beruhigte der Bundesrath das Volk durch eine Proklamation über die Tragweite der neuen Verfassung, in welcher er ausdrücklich betonte, daß die Gesetzgebung über das Ehwesen den Kantonen verbleibe und nicht an die Bundesbehörden übergehe. In der jüngsten Bundesversammlung haben nun aber die eidgenössischen Räte beschloffen, nicht nur das Formelle, sondern auch das Materielle des Ehwesens sei Sache des Bundes und in diesem Sinne und Geiste haben sie das neue eidgenössische Gesetz abgefaßt! Wie steht es mit der Proklamation des Bundesraths?

— **Interventionsgesuch**, an den Telegraphendraht hängt, oder Nachspiel zu der Nachwächterpost vom großen Vaterlandsverrath! Ein Telegramm Hrn. Billippona's an die Redaktion des „Univiers“, worin berichtet wird, was man in Bern betreff der katholischen Kirche besorgt und hofft, also eine offene Mittheilung eines Privatmannes an eine Zeitungsredaktion gab wieder Veranlassung zu einläßlichen Bundesrathsverhandlungen und weitläufigen Zeitungsberichten, und man fragte sich ernstlich: ob nicht angesichts des Art. 37 des Bundesstrafrechts — Bestrafung desjenigen, welcher eine fremde Macht (!) zu einer die Schweiz gefährdenden Einmi-

schung anreizt — eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten sei. . . Am Ende des großen Handels beschloß wohlweislich der Bundesrath, der Angelegenheit keine weitere Folge zu geben.

Wüßte sich doch die Aufmerksamkeit dieser Herren eher darauf richten, wenn ein bernischer Präsekt erklärt: es können in Laufen nicht katholischer und altkatholischer Gottesdienst nebeneinander bestehen (Art. 49 und 50 der Bundesverfassung), oder wenn Berner Landjäger auf katholische Geistliche schießen, die sich nicht widerrechtlich verhaften lassen wollen, oder wenn ein französischer Geistlicher (in St. Ursanne) von Gensdarmen auf's Roheste insultirt wird. Wüßten sie es beachten, wenn in Genf von französischen Kommünarden ein Journal gedruckt wird, worin sie den kommenden Tag der Rauche und die blutigste Vergeltung an den „bourgeois“ verkünden! Das ist gefährlicher nach Innen und Außen als ein offenes Telegramm.

### Bischof Basel.

Sr. Gn. Bischof Eugenius ist wohlbehalten und durch die huldvolle Aufnahme des Papst Pius IX. erfreut, aus Rom wieder in Luzern eingetroffen, wo ihn sofort eine Trauer-Einladung nach Einsiedeln zur Begräbniß des sel. Abts Heinrich berief. Leider wird dieser Trauerakt nicht das einzige schmerzliche Ereigniß sein, welches dem Hochwft. Bischof in der Schweiz bevorsteht.

**Solothurn.** Bekanntlich hat die Regierung die Stadtgemeinde Solothurn eingeladen, ihre Forderungen bezüglich der Ausscheidung des hiesigen Pfarrfonds aus dem Stiftsvermögen bis zum 1. Jänner 1875 einzureichen. Der erweiterte Gemeinderath hat nun auf Antrag des Verwaltungsrathes als Grundlage der bisherigen Unterhandlungen eine Forderungssumme von 1,028,000 Fr. aufgestellt. Es fallen hier namentlich in Berechnung die Besoldung der anzustellenden Geistlichen und Kirchendiener, die eigentlichen Kirchenauslagen, Pflege der Kirchenmusik mit Unterhalt des Choralinstituts, die Abhaltung der gestifteten Fahrzeiten u. dgl., Ausrichtung der gestifteten wohltätigen Spenden, Unterhalt der Gebäulichkeiten und nothwendigen Verwaltungskosten.

Diese sämmtlichen Ausgaben werden jährlich zu Fr. 46,000 beziffert und sollen zu 4 1/2% zu obgenannter Summe kapitalisirt werden. Nach dieser Berechnung soll die Pfarregeistlichkeit künftig aus einem Pfarver und fünf, eventuell vier Hilfs-

geistlichen bestehen, welche Zahl für Abhaltung des Gottesdienstes, die Ertheilung der Katechese in den Primarschulen und die Seelsorge für die Stadt und Vorstadt jedenfalls nicht zu hoch gegriffen ist. Sollte bei den bisherigen Verhandlungen mit der Regierung keine Verständigung erzielt werden, so kommt dem Richter der endliche Entscheid zu. (Echo.)

Dazu sagt der „Landbote“ von Solothurn: „Die von verschiedenen Zeitungen gebrachte Nachricht, die Stadt Solothurn verlange vom Stiftsvermögen den Ewenthail mit 1,028,000 Fr., hat im ganzen Kanton, wie begreiflich, gerechtes Unwillen, ja Entrüstung hervorgerufen. Es muß jedoch zur Aufklärung beigefügt werden, daß die Stadt nicht nur ihre eigenen rechtlichen Ansprüche eingab, sondern merkwürdiger Weise sich veranlaßt sah, noch andere Forderungen für Dritte einzugeben, welche sie eigentlich gar nichts berühren; so z. B. für Fahrzeiten, für das Knabeninstitut, für Wohltätigkeitsfonds, Unterhalt der andern Kirchen in der Stadt etc. Es wurde hiedurch die Summe bedeutend erhöht, obgleich auch abgesehen hievon die Forderung immerhin noch eine solche ist, welche die Grenzen der landesüblichen Bescheidenheit weit übersteigt.“

Noch erboster, eigentlich insolent äußert sich das Dltner Wochenblatt über die Forderung der Stadtgemeinde Solothurn. Wir „Ultramontane“ können über den sich erhebenden Streit nicht jubeln, wie das Dltnerblatt meint; denn die Sache der Kirche gewinnt nichts dabei; aber vorausgesetzt haben wir es: daß das schreiende Unrecht vom 4. Oktober Unsegen mit sich bringen und Streit über Streit um die Beute hervorrufen werde. Wer am Ende am meisten darunter zu leiden haben wird, das ist das Volk. Statt Gewinn zu machen, wird es noch zahlen müssen, wenn der Streit zu Ende ist und die Liquidatoren und die Rabulisten sich bereichert haben. Und der geistige Gewinn??

**Luzern.** Der d-Correspondent des „Bundes“ legt wieder einen schönen Beweis seiner Einsicht und Gesinnung ab. In scheinbarer Theilnahme für den Kapuzinerorden will er denselben über seine Predigtweise damit entschuldigen, daß der Ordensgehorsam ihn dabei bestimme, und daß der „Gesamtmwille“, dem der Einzelne zu gehorchen habe, weder von dem Vorsteher eines Klosters oder einer Provinz ausgehe, sondern „anderswo seine Quelle habe.“ Wenn die Aufhebung des Ordens in der Schweiz

erfolgen sollte, so liege die Ursache gerade darin.“ — Gott behüte jeden in Gnaden vor solchen Freundschafts-Entschuldigungen! Die Sache ist übrigens einfach nicht wahr; der Kapuziner gehorcht keinem „anderwärts“ herkommenden Einfluß; er predigt wie ein anderer Geistlicher die Lehre der katholischen Kirche, und thäte er mehr oder weniger, so ist der Bischof da, der seine Lehre überwacht, wie die jedes andern Geistlichen.

**Bern** Die Tagesblätter bringen die Erklärung des Pastors von Laupen, Hrn. Blosch, über die Gründe, welche ihn bewogen, seine Pfarrei aufzugeben. Es sei „seine Ueberzeugung, daß die bestehenden kirchlichen Formen rasch einem vollständigen Zerfall entgegengehen, welchen die staatsgesetzlichen Versäumnisse (?) nicht aufhalten, nur beschränken können, und daß insbesondere das Pfarramt in seiner bisherigen Gestalt gegenstandslos und wirkungslos theils schon geworden sei, theils zu werden im Begriffe stehe, und in der modernen Gesellschaft gar keinen Platz mehr habe.“ — Sehr wahr, vom protestantischen Gesichtspunkt aus, und es haben sich Viele den Akt selbst abgefaßt, auf welchem sie saßen.

**Jura** Auch ein Glockenge läute-Streit. In Untervelier hing ein Römisch-katholischer eine kleine Glocke auf dem Dache seines eigenen Hauses auf und läutete dieselbe in der hl. Weihnacht. Auf der Stelle eilten die Alt-katholischen nach Delsberg zum Regierunqsstatthalter und dieser lud den Hauseigentümer durch den Telegraphen sofort vor seine Schranken und mußte aber selbst anerkennen, daß im Kanton Bern kein Gesetz-Artikel existire, welcher ein solches Glockengeläute verbiete. Aber kimmerte sich, so fragt das „Bays“, Geßler auch um die schweizerischen Gesetze? Uns scheint es viel ärgerlicher, wenn die Alt-katholiken die Glocken läuten, für die sie keinen Rappen bezahlt und aus deren Blick sie die römischen Katholiken vertrieben haben; hier in Untervelier läutete wenigstens der Angeklagte seine eigene Glocke in seinem eigenen Hause.

— **Lebensbilder.** Während der Gläpper Vonthron, der Franzose Pipy und der Amerikaner Biffey oft im Lande herumkutschiren, schließt sich der Italiener Sals in sein Pfarrhaus mit seiner Haushälterin ein und geht nicht aus. Er liest an den Wochentagen keine Messe, hält ebenso keine

Vesper und hat überhaupt seit Ende September nur dreimal die Kirche besucht. An hl. Weihnacht feierte er den Gottesdienst, die Zuhörerhaft bestand aus 4 Personen, nämlich dem Mesner, dem Eigrift (von denen keiner je bei einer Messe gebiet) und den zwei . . . . . des Staatspastors. Sehnt Sals sich vielleicht in unserem winterlichen Jura nach dem blauen Italien, oder gar nach seiner ehemaligen Kapuziner-Kutte zurück?

— In Vüre droht Streit zwischen dem Staatspastor und dem Staatsgriß. Der Erstere (Goffignal) verlangt Fr. 400 für gestiftete Messen und der Zweite (Clique) verweigert das Certificat, weil der Staatspastor die Messen nicht gelesen habe. Wer wird als Sieger aus diesem Streit hervorgehen?

**Aargau.** Die „Botschaft“ findet die Ursache, warum die Regierung den katholischen Geistlichen die Stolgebühren aberkannte, auch in dem Umstande: daß durch das neue Ehegesetz der Dispens-Ablasshandel bei dem Aufgebote, welcher der Regierung zwanzig Franken eintrug, nunmehr aufhöre; also . . . .

#### Bischof Gur.

**Schwyz.** Die Abwahl in Einsiedeln. Die Ceremonien bei der Abwahl sind einfach. Als Präsident des Kapitels fungirt der von Rom hiezu ernannte Hochw. Herr Bischof Caspar Willi, neben ihm fungirt als von Rom speziell hiesfür ernannter apostolischer Protokollar der Hochw. Herr P. Georg Ueber. Den Präsidenten begleiten zwei Zeugen, die wir noch nicht kennen. Das Kapitel selbst wählt aus seiner Mitte zwei Stimmenzähler, welche auf ihre Funktionen beidigt werden.

Am Morgen des Wahltages, den 13. Jänner, liest kein Mitglied des Stiles die Messe; nur der Präsident (Bischof Willi) celebriert im Chor der Kirche die Messe, nach welcher sämtliche Stiftd Herren die hl. Kommunion empfangen. Nachher begeben sich Alle in den Kapitelsaal, wo die Wahl beginnt. Im Jahre 1846 war auch eine Abordnung der Regierung im Kloster und wartete das Wahlergebnis ab, welches ihr zuerst mitgeteilt wurde und nachher von der Kanzel der Kirche auch dem versammelten Volke.

Nach geschener Wahl begibt sich das Kapitel in die Kirche, wo ein feierliches Te Deum abgesungen wird und der neue Abt die erste Huldbigung der Kapitel Herren empfängt. Nachdem der Paps die Wahl bestätigt, was im ersten Confisto-

rium in Rom zu erfolgen hat, welches in der ersten Quatemberwoche des Jahres 1875 stattfindet, erfolgt die feierliche Benediction des neugewählten Prälaten.

(Centralschweiz“).

Es ist für die Katholiken der ganzen Schweiz eine Pflicht, ihr Gebet für eine glückliche Wahl des Abtes des wichtigsten Klosters in unserem Vaterlande, zu Gott zu erheben. Thuen wir es vereint und mit Inbrunst!

**Glarus.** Die katholischen Kirchgenossen von Glarus beschloßen letzten Sonntag mit Bezug auf die Frage der Abkürzung von kath. Glarus und kath. Netstal, den Netstaller Kapellgenossen für den Auskauf aus dem Kirchenverband von Glarus die Summe von Fr. 20,000 verabsolgen zu lassen, wodurch den katholischen Bewohnern von Netstal die Möglichkeit der Gründung einer eigenen Pfarrei gewährt wird.

#### Bischof Lausanne.

**Neuenburg.** (Brief) Während der Weihnachtsfeiertage hatten wir hier das Glück, den verbannten Pfarrer von Pruntrut zu hören. Er suchte bei seinen Zuhörern die Liebe zur katholischen Kirche neu zu beleben. Jedes Mal, wenn er predigte, war die Kirche ganz angefüllt, und die Männer fanden sich sehr zahlreich dabei ein. Als er zum Abschied das Volk aufforderte, für die um ihres Glaubens willen verfolgten Brüder im Jura zu beten, die zur nämlichen Stunde genöthigt seien, sich in abgelegenen Ecken zum Lobe Gottes zu versammeln, namentlich für seine Pfarrgemeinde, die sich so fest in ihrem kathol. Glauben zeige, da hörte man in der ganzen Kirche nur ein Weinen und Schluchzen. — Am Weihnachtsteste haben sich hier über 300 Personen den hl. Sakramenten der Buße und des Altars genast.

#### Bischof Genf.

**Genf.** Die konservative Presse in der Schweiz hat leßthin den getreuen Katholiken in Genf eine gewisse Schuld beizumessen wollen, daß sie bei den Großratswahlen des Kantons Genf nicht den gleichen Eifer entwickelt haben, um ihre Leute zur Stimmurne zu bringen, wie im Monat Mai, wo es sich nur um die Bestellung der Gemeinderäthe gehandelt, und wo die katholische Partei allerdings durchweg gesiegt hat. Es sind da einige wichtige und gerechte Berichtigungen nothwendig.

1. In der Stadt Genf hängt Vortheil oder Nachtheil immer von der je-

weils herrschenden Regierungspartei ab und jetzt ist die Freimaurerpartei vollständig am Ruder per fas aut nefas.

2) Auf dem sogenannten „linken Ufer der Rhone“, d. h. auf dem früher zu Savoyen gebörenden nunmehrigen katholischen Landestheil müssen für die Großratswahlen die Wähler auf 3 bis 4 Stunden weite Entfernung zur Stimmurne gehen. In diesem von der protestantischen Partei ganz nach ihrem politischen Interesse abgezielten größeren Wahlkreise zählen die Protestanten 4000, die Katholiken nur 3000 Stimmen. Zudem wohnen die Protestanten zahlreicher um die Abstimmungsorte herum und viel näher, und so hat die politische und freimaurerische Partei durch Geographie und Topographie ihnen namentlich in religiös gespaltenen Zeiten einen fast mathematisch sichern Sieg garantiert. Soviel zur politischen und religiösen Ehrenrettung der Genfer Katholiken.

Im Monat Januar wird im nunmehr ganz radikalen Großen Rath von Genf auf dem Wege der Interpellation die Frage vorkommen, ob den römischen Katholiken die von der ganzen katholischen Welt durch Subvention erbaute Notre-Dame-Kirche genommen und auch den Alt-katholiken, welche von der Regierung schon die Kirche von St. Germain erhielten und welche sie nicht zum dritten Theile ausfüllen, zum Mißgebrauch, d. h. zur Profanation, abgetreten werden soll? Die Regierung von Genf schenkte allerdings seiner Zeit zum Baue der Notre-Dame-Kirche den Boden, aber gebaut wurde die Kirche durch Se. Hochw. Hrn. Bischof Mermillod in Genf und mit dem Gelde der Römisch-katholischen. Selbst das liberale „Journal de Genève“ sieht in diesem Angriff eine Rechtsverletzung und das katholische Europa hält das Auge auf die in Genf bevorstehende Entscheidung gerichtet.

Die Schweiz marschirt nun ein Mal, so politisch klein und kirchlich gespalten und zerplittert sie ist, in ihren kleinen Biemarckstiefeln an der Spitze der Civilisation und des Kulturkampfes. So berathen gegenwärtig ihre Eisenbahn- und Baumwollenspinnerei-Varone ein neues Ehegesetz, wo natürlich die Ehe nur als bürgerlicher Vertrag behandelt ist und wo die Ehe natürlich nicht im Himmel geschlossen wird, sondern eben auf dem Marktplatz. Da heißt es eben nicht mehr: Was Gott verbunden, das soll der Mensch nicht trennen; sondern: do ut facias und facio ut des.



**Genf.** Da die Rechtsverhältnisse der Kirche Notre-Dame nächster Zeit in Frage kommen, so theilen wir unsern Lesern kurz die Rechtslage mit. Als der Große Rath Anno 1850 den Bauplatz für diese Kirche schenkte, machte er diese Vergabung den „katholischen Bürgern der Gemeinde Genf“ (aux citoyens catholiques de la commune de Genève) und setzte fest, „daß in allen Fällen, wo die Katholiken der Stadt Genf ihre Rechte als Eigenthümer, Besizer oder Nutznießer dieses Bauplatzes geltend zu machen und dafür „offen aufzutreten zc. hätten, daß in diesen Fällen die katholischen Wähler der Gemeinde Genf eine Kommission von fünf Gliedern erwählen werden, um sie „gesetzlich zu vertreten.“\*)

Seither sind 25 Jahre verfloßen, die Kirche wurde mit dem Gelde der römisch-katholischen Welt gebaut, von der römisch-katholischen Geistlichkeit verwaltet und von den römisch-katholischen Bewohnern Genfs benützt, ohne daß je einmal eine solche Kommission ernannt wurde, weil niemals der im Dekret von 1850 vorgesehene Fall eingetreten ist. Nun Anno 1875, obchon kein neuer Grund vorliegt, verlangen die Altkatholiken, daß eine solche Kommission ernannt werde und sie hoffen, durch diese Kommission sich in den Genuß der Kirche Notre-Dame zu setzen, für deren Bau sie keinen Rappen beigetragen haben.

Befanntermaßen hat der Regierungsrath bereits dreimal das Begehren der Altkatholiken als unbegründet abgewiesen; diese haben sich nun an den Großen Rath gewendet und erwarten von der radikalen Majorität einen Entschluß in ihrem Sinne.

\*) « A l'avenir, dans tous les cas où les citoyens catholiques de la ville de Genève auront à faire valoir leurs droits de propriété, possession ou jouissance tant dudit terrain que de la nouvelle église et de ses dépendances, à tenter des actions en justice ou à y défendre, à traiter avec l'autorité administrative ou tous autres pouvoirs légalement constitués, au sujet du terrain concédé et de la nouvelle église; en un mot, pour tous actes relatifs à la propriété ou à la jouissance de cette église, ils nommeront, à ces fins, une commission de cinq membres, citoyens du canton et faisant partie de la commune de Genève, pour leur organe légal, en assemblée générale de tous les électeurs catholiques de la commune de Genève.»

(Neueres). Der Staatsrath bringt nun selbst dem Großen Rath einen Gesetzesvorschlag in Betreff der Notre-Dame-Kirche. Er trägt wieder darauf an, das Gesetz von 1850 dahin zu ergänzen, daß die Kommission nicht nur in einzelnen Fällen, sondern permanent für 5 Jahre gewählt werden soll. Freilich ist hiemit die Eigenthumsfrage von Notre-Dame zu Gunsten der Altkatholiken noch nicht entschieden, aber doch eine Entscheidung in diesem Sinne vorbereitet. Wir aber fragen, wie verhält sich der neue Gesetzesvorschlag zu allen bisherigen Rechtsbegriffen? Wenn Jemand einmal eine Schenkung gemacht und die Bedingungen derselben festgestellt hat, so kann er diese nachher nicht mehr einseitig ändern. Anno 1850 hat aber der Große Rath eine solche Schenkung gemacht und er kann jetzt Anno 1875 nicht einseitig an den damaligen Bedingungen rütteln. Was kann aber die Staatsgewalt nicht, wenn es sich um Kirchensachen handelt?

**Italienische Bischümer.**

**Lesin.** So eben ist der 14. Jahrgang des »Cattolico della Svizzera Italiana« erschienen. Dieser Kalender bildet ein Büchlein von 87 Seiten lehrreichen und erbaulichen Inhalts, erscheint unter dem Patrenat des Biusvereins und stiftet viel Gutes: Sein Wahlspruch ist: »Sempre Cattolici e sempre Suizzeri.«

**Rom.** Alle Vierteljahrhundert findet in der katholischen Kirche das große Jubiläum statt und zwar zuerst während einem Jahre in Rom und dann während einem Jahre in der gesammten katholischen Welt. Mit dem Jahre 1875 hat wieder ein solches Vierteljahrhundert begonnen und Papst Pius IX. hätte daher Anno 1875 die große Pforte zu St. Peter eröffnen und das Jubiläum für die Stadt Rom und dann Anno 1876 für die ganze Welt ausschreiben können; allein wegen den traurigen Verhältnissen Roms hat er hievon Umgang genommen und das Jubiläum gleichzeitig für Rom und die gesammte Welt auf das Jahr 1875 angesetzt. Die Auskündigung ist an sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe gerichtet und empfiehlt namentlich Buzübungen.

**Personal-Chronik.**

**Argau.** Die Kirchengemeinde Wohlen hat den Hochw. Hrn. Chorherr-Prediger Nictisch in Baden zum Pfarrer gewählt.

Herzlichen Glückwunsch! — Nach der »Botenschaft« wurde dem Gewählten eine Adresse mit zahlreichen Unterschriften aus der gesammten Pfarre Baden überreicht, worin er, in Anerkennung seiner unermüdeten Wirkksamkeit, dringend gebeten wird, in seiner bisherigen Stellung zu verbleiben.

**Briefkasten.** Der Nekrolog des Hochw. P. Dominikus Tschudi folgt nächstens.

**Inländische Mission.**

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 1:	Fr. 1490. 60
Aus der Pfarrei Sommeri	50. —
„ „ „ Bremgarten	5. —
„ „ „ Schmeltingen	25. —
„ „ „ Dießtal	11. 50
Neujahrsopfer der Pfarrei Herdern	38. —
Aus der Pfarrei Althätten	10. —
Kirchenopfer der Pfarregemeinde Warth	19. 70
	Fr. 1649. 80

**II. Missionsfond.**

Uebertrag laut Nr. 51:	Fr. 850. —
Durch Hochw. Hrn. Pfarrer Herrmann in Bremgarten, Kanton Argau: Aus der Pfarrei Bremgarten	40. —
Durch Hochw. Hrn. Pfarrer Gall Jos. Hug in Althätten, Kanton St. Gallen: Legat von Herrn Jos. Stähler sel. mit besonderer Bestimmung	100. —
	Fr. 990. —
Der Kassier der inl. Mission: Pfelzer-Elmiger in Luzern.	

**Schweizerischer Bius-Verein.**

**Empfangs-Bestimmungen.**

A. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen  
 Cövil Fr. 25, Luzern 100. 50, Sarnen 33. 50, Tablat-St. Gallen 100, Wagen 50, Zug 110.  
 B. Abonnement auf die Bius-Annalen von Bischofszell 10 Exemplare, Brislach 12, Cövil 1, Homburg 1, Luzern 109, Sarnen 11, Wagen 35, Wuppenau 12, Zug 87, Gurnels 1, Hiltensried 10, Schmitzen 6, Wännwil 6.

**Für die verfolgte Geißlichkeit im Bischof Basel.**

Aus der Pfarrei Bremgarten Fr. 25. —

**Bei der Expedition eingegangen:**

Für die verfolgte spanische Geißlichkeit:  
 Von F. H. in Z. Fr. 5. — Von Pf. H. in d. S. in L. Fr. 10. — Von D. M. Pir. Fr. 10.

**An die Tit. Abonnenten der Kirchenzeitung.**

Wegen der auf einen Feiertag gefallenen Weihnachts- und Neujahrstage konnten die beiden letzten Nummern erst am Samstag unter die Presse und erst am Montag in die Hände der Tit. Abonnenten gelangen, da wir an Sonn- und Feiertagen an der Kirchenzeitung nicht arbeiten lassen.

In der Regel wird die Kirchenzeitung immer am Freitag gedruckt und expedirt, so daß sie bis Samstag Abends überall eintreffen soll.

**Die Expedition.**

**Kirchen-Ornamenten- und Paramenten-Bandlung**

von

**H. Höchle-Sequin**

in Solothurn,

empfehlte sein reichhaltiges Lager in feinsten und gewöhnlichen Stoffen, für alle kirchlichen Bedürfnisse, deutsches und französisches Fabrikat, in stylgerechter Ausführung nach kirchlicher Vorchrift in gothischen und gewöhnlichen Formen. In Spitzen große Auswahl. In Leinwand alles Nöthige. Stearin, wie feinste Wachskerzen in billigem Preis. In Ornamenten, was für die Kirche nöthig ist, Zeichnungen ohne Zahl, Blumen für Altar und Trauer-Anlässe in Auswahl.

Reparaturen werden prompt und billigt besorgt, in Paramenten und Ornamenten. So können auch Fournituren jeder Art bezogen werden.

Solide Waaren und Arbeiten zusichernd

3

**Obiger.**